

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 ...
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026			003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13	P13		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							003/2026

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.2025			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							003/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							003/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGs	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung

P13				25.09.2025
P13				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P13.1	Namens und im Auftrag unserer Mandanten treten wir hiermit der o.a. Bauleitplanung der Stadt, und zwar in ihrer in der Zeit vom 01. bis 30.09.2025 offengelegten Entwurfsfassung entgegen. Unsere Mandanten widersprechen dieser Bauleitplanung und sind der Auffassung, dass diese nicht nur rechtswidrig ist, sondern dass diese Rechtswidrigkeit der städtischen Planung auch von unseren Mandanten gerügt werden kann.			
P13.2	Bevor wir darauf im einzelnen auf die materielle Rechtslage eingehen, rügen wir vorab einen Verfahrensfehler: Nachdem der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.08.2025 beschlossen hat, grundlegend geänderte Entwürfe für eine 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt sowie einen Bebauungsplan Nr. 225 gern. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen, ist - die dementsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt im Laufe des 29.08.2025 bewirkt worden, - und zwar mit einem Offenlegungsbeginn bereits am 01.09.2025, wobei diese Offenlegung am 30.09.2025 enden soll. Die Offenlegung der Entwürfe von Bauleitplänen ist zwar nach § 3 Abs. 2 BauGB in der geltenden Fassung nicht mehr mit Wochenfrist öffentlich anzukündigen. Auch in seiner heutigen Fassung bestimmt § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB jedoch, dass die Internetseite oder -adresse, auf der die auszulegenden Unterlagen eingesehen werden können, des weiteren die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen sind.	Der § 3 Abs. 2 S. 4 Baugesetzbuch (BauGB) fordert keinen längeren Vorlauf mehr zwischen Bekanntmachung und Beginn der Auslegung (förmliche Beteiligung). Die Bekanntmachung muss lediglich vor der Auslegung erfolgen. Der Gesetzgeber hat dies 2023 mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren bewusst geändert. Der ursprüngliche Entwurf enthielt weiterhin die Wochenfrist für die Bekanntmachung. Auf Vorschlag des Bundesrates wurde dies im Gesetzgebungsverfahren geändert. Entscheidend ist nunmehr lediglich, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichung erfolgen muss (so eindeutig BT-Drs 20/7248, S. 30). So heißt es ausdrücklich: „Es wird nunmehr allein darauf abgestellt, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichungsfrist erfolgen muss.“ Dies entspricht auch dem Ziel des Gesetzes. Neben der Digitalisierung, wollte der Gesetzgeber das Verfahren deutlich beschleunigen (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es muss sich bei dem „davor“ weder um einen vollen Tag noch um einen Werktag handeln. Dies lässt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Sinn und Zweck der Änderung entnehmen. Aufgrund der Veröffentlichung der Bekanntmachung und der ausgelegten Unterlagen im Internet, ist die Einsichtnahme an jedem Tag möglich, weshalb der Vorlauf nicht (mehr) erforderlich ist (vgl. <i>Schink/Bachmann</i>, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK, BauGB, 67. Edt. 1.5.2025, § 3 Rn. 191). Da die		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall nicht gewahrt. Das gilt unbeschadet des Umstands, dass das Amtsblatt der Stadt im Laufe des 29.08.2025 erschien und die Offenlegung am 01.09.2025 startete. Ein solches, rein auf den Kalender bezogenes Verständnis der Vorgabe des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB griffe nämlich zu kurz, denn: Der 29.08.2025 war ein Freitag. Wann genau im Verlaufe dieses Freitags das Amtsblatt erschien, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls zählen nach den hier entsprechend anzuwendenden §§ 186 ff. BGB weder der Tag, in dessen Verlauf das Amtsblatt erschien, noch der darauffolgende Sonnabend, auch nicht der darauffolgende Sonntag mit der Folge, dass die Bekanntmachung der Offenlegung des grundlegend geänderten Entwurfs des B-Plans erst am darauffolgenden Montag = 01.09.2025 erfolgte. Dies wiederum hat zur Folge, dass das Beteiligungsverfahren fehlerhaft eingeleitet ist. Es fehlt - im Rechtssinne - an der gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB indessen zwingend erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung spezifisch vor Beginn der Veröffentlichungsfrist. Nur dieses Verständnis der Vorgabe in § 3 Abs. 2 Satz 4 wird dem Anliegen des Gesetzgebers gerecht. Er will unverändert gewährleistet wissen, dass insbesondere die Öffentlichkeit Kenntnis von der bevorstehenden Auslegung erhält, bevor sie überhaupt beginnt. Die Öffentlichkeit soll sich - anders gewendet - auf die erst bevorstehende Offenlegung einrichten können, also dementsprechend disponieren. Nach richtiger, gerade auch verfassungskonformer Auslegung gebietet dies, dass die Ankündigung der bevorstehenden Offenlegung zumindest für einen (vollen) Werktag zur Kenntnis genommen werden kann. Das war hier indessen nicht der Fall, wenn das Amtsblatt überhaupt erst im Verlaufe des 29.08.2025 erschien, zumal für weite Teile der Öffentlichkeit das Wochenende faktisch bereits spätestens am Freitagmittag beginnt.	Bekanntmachung sodann 30 Tage erfolgt, ist auch nicht ersichtlich, dass dieser eine Tag mehr notwendig wäre.
P13.3	Weil - unsere Mandanten sämtlich nicht im Stadtgebiet ansässig sind, stellen wir unseren weiteren Ausführungen voran, (1) dass die erwogenen Änderungen des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans zwei weitere und entscheidende Schritte in einer Abfolge verschiedener Planungsabschnitte sein sollen,	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	an deren Ende die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage unserer Mandanten in Berne droht, (2) aus welcher Ausgangssituation heraus wir für unsere Mandanten deshalb deren Bedenken gerade auch wegen der Bauleitplanung der Stadt vortragen, - die angedachte Bauleitplanung evident gegen heute zwingende naturschutzrechtliche Vorgaben, so wie sich diese aus dem Unions- und dem Bundesrecht ergeben, im übrigen vor allem auch gegen die VO über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in deren heutiger Fassung, verstößt (mit der Folge, dass vor einem abschließenden Beschluss des Rates wegen der Flächennutzungsplanänderung und dem Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 225 zwingend diese naturschutzrechtlichen Zwangspunkte „beiseite geräumt“ werden müssten), stellen wir unserem Vortrag wegen der städtischen Bauleitplanung und dem untauglichen Versuch der Stadt, diese ändern zu wollen, voran, was wir hierneben mit einem gesonderten Schreiben vom heutigen Tage der Stadt wegen der geplanten Änderung der NSG-VO unterbreiten (1) und führen wir anschließend (2) aus, dass die Bauleitplanung nicht nur daran, sondern auch scheitern muss, weil sie durch einen offenkundigen Abwägungsmangel gekennzeichnet ist, indem sie ihre gravierenden Folgen für Dritte, konkrete unsere Mandanten, gar nicht erst in den Blick nimmt:	
P13.4	(1) Entgegenstehende NSG-VO, rechtswidrige Änderung Die Kette der existenzgefährdenden Planungsschritte, die die Stadt Wilhelmshaven gehen will, - beginnt mit dem Versuch, die NSG-VO zu ändern und sie mit dieser Änderung materiell schlichtweg auszuhebeln, - soll sich fortsetzen mit der ansonsten, nämlich bei Fortgeltung der unveränderten NSG-VO unzulässigen 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und der dann ebenso unzulässigen Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager“,	Die Naturschutzverordnung hat in der angestrebten geänderten Fassung weiterhin Bestand und erfüllt auch in der geänderten Fassung die Voraussetzungen, objektive fachbehördliche Entscheidungen über die Rechtskonformität und die Zulässigkeit von Maßnahmen im Naturschutzgebiet zu treffen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- unter Einbindung der insoweit willfähigen, von energiepolitischen Vorstellungen getriebenen Landesregierung, die erwägt, über eine Änderung des LROP erst unlängst bekräftigte entgegenstehende raumordnerische Vorgaben, gerade auch naturschutzrechtlicher Art, „über den Haufen zu werfen“, - um der Stadt raumordnerisch den planerischen Zugriff auf eine in fremden, weit entfernten Gebietskörperschaften (Berne und Elsfléth) gelegene Fläche zu ermöglichen, um dort eine Kohärenzmaßnahme („Elsflether Sand“) umzusetzen, - in dem Zusammenhang eine dort weit fortgeschrittene, an sich feststellungsreife, nach dem (indessen schwerlich richtigen) Verständnis von Stadt und Land konfligierende energiewirtschaftliche Planung (380-kV-Höchstspannungsleitung, Elbe-Weser-Leitung) in Gestalt von deren Vorzugstrasse zu verdrängen, - damit jenen Vorhabenträger (TenneT TSO GmbH) mit exorbitanten Mehrkosten (die letztthin die Endverbraucher werden aufbringen müssen) auf eine nach Süden verschobene, bislang allseits verworfen gewesene Stromtrasse abzuverdrängen, welche südlich verschobene Trasse wegen vorhandener Zwangspunkte nur so verlaufen könnte, dass sie unseren Mandanten die Existenzgrundlage zu nehmen droht.	Die regionale Verlagerung von Ausgleichsflächen in die Kohärenzkulissen ist konform zur Akquise von Kompensationsflächen raumordnerisch wie auch zugriffsrechtlich zulässig.
P13.5	Die Familie ist eine bäuerliche Familie, deren wesentliche Existenzgrundlage der angestammte, in der Generationenfolge bewirtschaftete mittelständische landwirtschaftliche Betrieb in Berne bildet. Gewohnt wird auf und gewirtschaftet wird von der Hofstelle Deichstraße 10 in Berne. Die Hofstelle und alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des in der Höferolle eingetragenen landwirtschaftlichen Betriebs stehen im Eigentum von Herrn Jürgen Bewirtschaftet wird der Betrieb als idealtypisch, agrarpolitisch ausdrücklich stets gewollter, raumordnungs- und auch sonst planungsrechtlich privilegierter bäuerlicher Betrieb von einer Vater-Sohn-GbR, deren Gesellschafter – je zur Hälfte –XXX und sein Sohn XXX sind. Eingbracht in die GbR ist neben den Wirtschaftsgebäuden auf der Hofstelle die gesamte landwirtschaftliche Eigentumsfläche Jürgen ..., insgesamt etwa 80 ha, davon 50 ha Grünland, der Rest Acker. Zugepachtet hat die GbR weitere etwa 80 ha Grünland. Dieser landwirtschaftliche Betrieb ist auf	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Dauer angelegt; die nächste Generation ist bereits eingestiegen, und zwar in Gestalt des Sohnes Jan ... und dessen Ehefrau, die beide ihre Ausbildung als Landwirtschaftsmeister abgeschlossen haben. Neben diesen drei Familienkräften, die den ganz überwiegenden Teil ihrer Arbeitskraft in den landwirtschaftlichen Betrieb einbringen, ist ein weiterer fester Mitarbeiter als Ganztagskraft im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt und werden durchgängig immer zwei Auszubildende beschäftigt.	
P13.6	Dieser landwirtschaftliche Betrieb ist die wichtigste Einkommens- und damit Existenzgrundlage der Eheleute Jürgen und Karin ..., aber auch der Familie des Sohnes Jan (Ehefrau und zwei Kinder im Alter von 5 bzw. 7 Jahren). Alle Familienmitglieder wohnen auf der Hofstelle. Darüber hinaus wohnen die Eltern von Jürgen ... als Alttenteiler auf der Hofstelle und ist ein weiteres Wohnhaus auf der Hofstelle an eine langjährige Mitarbeiterin vermietet, die sich – mittlerweile hochbetagt - jetzt im Ruhestand befindet. Kern des landwirtschaftlichen Betriebs ist letztthin allein die Milchviehhaltung. Es werden durchgängig etwa 300 Kühe gemolken. Nimmt man die Trockensteher hinzu, so umfasst der Bestand der Kuhherde durchschnittlich etwa 350 Kopf Die weibliche Nachzucht wird, soweit geeignet, im Betrieb herangezogen. Im übrigen werden die Kälber, vor allem also die Bullenkälber, nachdem sie abgesetzt sind, verkauft. Alle landwirtschaftlichen Flächen, gerade auch alle Ackerflächen, dienen allein der Futtermittelerzeugung im eigenen Betrieb. Die Milchviehherde wird in einem neuzeitlichen Boxenlaufstall gehalten und geht heute je nach den Witterungs- und Vegetationsbedingungen auf den weitestgehend arrondierten Grünlandflächen des Betriebes frei um. Gerade auch die Tierhaltung entspricht also der agrarpolitisch allseits gehegten Idealvorstellung.	Kenntnisnahme
P13.7	Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftet auf der Hofstelle die JSB Solar GmbH & Co. KG. Deren einziger Kommanditist ist XXX Herr ... ist auch der einzige Gesellschafter der Komplementärin und deren Geschäftsführer. Diese KG betreibt auf der Hofstelle eine Biogasanlage, die ausschließlich mit Gülle und Festmist aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb beschickt wird. Dafür bedarf es einer dementsprechenden ausreichenden Flächenausstattung für die Beschickung	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	der Anlage und bis hin zur Sicherstellung der Gärrestausbringung. Diese Biogasanlage versorgt zusätzlich die Wohnhäuser auf der Hofstelle mit Wärme, desgleichen das Melkzentrum. Sie komplettiert mithin das Idealbild einer bäuerlichen Kreislaufwirtschaft. Die vorgenannte KG betreibt über die Biogasanlage hinaus eine Photovoltaikanlage auf den Dächern der Betriebsgebäude; der so erzeugte Strom wird für Eigenzwecke verbraucht, ansonsten in das öffentliche Netz eingespeist.	
P13.8	Der Einzelbetrieb Melkhus wird von Frau XXX ... als Alleininhaberin betrieben. Das ist eine „Raststätte“ für Radwanderer, die hier in großer Zahl den Weserradweg nutzen. Für diese Zwecke hat Frau ... von ihrem Ehemann XXX das „Melkhus“ und ein daneben gelegenes Wirtschaftsgebäude angemietet. In diesen baulichen Anlagen bzw. auf den Umgebungsflächen werden Radfahrer bewirtet. Vorsorglich sei bemerkt: Das alles ist - bis hin zu den Sanitärräumen und der Schankerlaubnis - öffentlich-rechtlich zugelassen, aufwendig und touristisch ansprechend hergerichtet und wird gerade auch steuerlich gesondert und transparent abgewickelt.	Kenntnisnahme
P13.9	In dieser so skizzierten Ausgangssituation werden unsere Mandanten unmittelbar durch die Baumaßnahme „Ersatzneubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Dollem-Elfleth West (Elbe-Weser-Leitung) inklusive des Rückbaus der bestehenden 380-kV-Leitung (LH-14-321); Abschnitt 1: Elfleth/West – Schwanewede“ betroffen. Vorhabenträger jenes Bauvorhabens ist die TenneT TSO GmbH. Wegen der Baumaßnahme ist bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein Planfeststellungsverfahren anhängig, in welchem in der Zeit vom 15.06. bis 15.07.2024 bereits die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattfand. Bislang waren/sind unsere Mandanten der Auffassung, dass - sie von jener offengelegten (energiewirtschaftlichen) Planung der TenneT bzw. deren Umsetzung zwar nachhaltig betroffen sind, - diese Betroffenen aber auf der Planungsebene grundsätzlich hingenommen werden sollen - in der Erwartung, dass sich alle Fragen der Bauausführung und der Entschädigung mit der Vorhabenträgerin einvernehmlich werden klären lassen.	Den weiteren Ausführungen ist Folgendes vor auszuschicken: Die Ausführungen befassen sich nicht mit dem hier in Rede stehenden Bebauungsplanverfahren, sondern mit dem Planfeststellungsverfahren Elbe-Weser-Leitung bzw. mit der Änderung der NSG-VO und gehören daher nicht den abwägungserheblichen Belangen. Seinem Gegenstand nach bezieht sich das Abwägungsgebot auf diejenigen öffentlichen und privaten Belange, die in die Abwägung jeweils nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 15.04.1977 - IV C 100/74, juris; Urt. v. 12.12.1969 - IV C 105/66, juris; Urt. v. 14.02.1975 - IV C 21/74, juris). Die Frage, welche Belange im konkreten Fall - sachlich wie räumlich – eingestellt werden müssen, lässt sich nicht generell, sondern nur für die jeweilige Planung im Hinblick auf das von ihr konkret verfolgte Planungsziel sowie auf die ihr insoweit vorgegebene Situation beantworten (BVerwG, Urt. v. 15.04.1977 - IV C 100/74, juris). Dabei entspricht es zwar dem Zweck des Abwägungsgebots, dass der Kreis der von dem Vorhaben „berührten“ öffentlichen und privaten Belange nicht eng gezogen

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	Das ist auch unverändert die in der Familie ... vorgeeinigte grundsätzliche Haltung gegenüber dem im Juni/Juli 2024 öffentlich vorgestellten Vorhaben der TenneT TSO GmbH. Bliebe es bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Pläne, würden wir Ihnen heute auch nicht schreiben (müssen).	wird und der Kreis beschränkt sich insbesondere nicht auf allein diejenigen Belange, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden, sondern umfassen auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben mittelbar auswirkt, dennoch ist der Kreis der zu berücksichtigenden Belange nicht grenzenlos. Es sind nur solche mittelbaren Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich ohne weitere dazwischen geschaltete Planungsentscheidung auf das Vorhaben zurückführen lassen. Andernfalls müssten Auswirkungen eines weiteren Vorhabens berücksichtigt werden, dessen konkrete Ausgestaltung ebenso unklar ist, wie die Umsetzung selbst. Eine Ausnahme hiervon kann nur dann gefordert werden, wenn der Bebauungsplan die Umsetzung des Vorhabens zwingend erfordert und hierfür keine Gestaltungsmöglichkeit gegeben ist. Nach diesem Maßstab sind die Ausführungen zu den (vermutlichen) Auswirkungen des Planfeststellungsverfahrens Elbe-Weser-Leitung bzw. mit der Änderung der NSG-VO nicht abwägungsrelevant. Die Errichtung der Elbe-Weser-Leitung ist weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Folge des Bebauungsplans. Auch die konkrete Ausgestaltung der Leitung ist keine unmittelbare oder mittelbare Folge des Bebauungsplans. Es mag sein, dass zunächst angedacht war, die Leitung auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichten und dies aufgrund des Bebauungsplans nicht möglich ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es sich hierbei um keine konkrete Planung handelte und kein Antrag für diese Variante eingereicht wurde. Daneben erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine eigenständige Planungsentscheidung. Bei der linienförmigen Planfeststellung der Elbe-Weser-Leitung erfolgt eine eigenständige Variantenprüfung und Berücksichtigung der Belange der Einwender. Daher ist auch die konkrete Ausgestaltung der Planung keine unmittelbare oder mittelbare Folge des Bebauungsplans. Daneben haben die Einwender im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein geeignetes Forum ihre Belange vorzubringen. Auf dieses Verfahren ist daher zu verweisen. Für die Änderung der NSG-VO gilt dies ebenso. Die Änderung ist eine eigenständige Entscheidung mit eigenständigem Verfahren, Abwägung und Entscheidung.
--	--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P13.10	Anlass für unsere Eingabe ist der Umstand, dass interessierte Kreise, zu denen nach unserem Kenntnisstand neben der Container Terminal Wilhelmshaven Jade-WeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M GmbH & Co. KG) vor allem auch die Stadt Wilhelmshaven rechnet, auf die TenneT TSO GmbH und die in jenem Verfahren zuständige Planfeststellungsbehörde dahin einwirken, dass - die im Planfeststellungsverfahren weit fortgeschrittene sog. Vorzugstrasse der TenneT TSO GmbH aufgegeben wird, - sich jenes Vorhaben ändert, indem jene Vorhabenträgerin und ihr womöglich folgend die Planfeststellungsbehörde in einer Art und Weise umplanen, die dann zu einer existenziellen Betroffenheit der Familie ... führen würde.	Die verschiedenen Trassenrouten sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens Ersatzneubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Dollern-Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) inklusive des Rückbaus der bestehenden 380-kV-Leitung (LH-14-321); Abschnitt 1: Elsfleth/West – Schwanewede. Die verschiedenen Belange, die durch die verschiedenen Routen-Alternativen unterschiedlich intensiv betroffen sein können, sind in diesem Verfahren abzuwägen. Insbesondere die insoweit aufgeworfene land- und forstwirtschaftlichen Aspekte, die bei Realisierung bestimmter Routen unterschiedlich betroffen wären, sind nicht Gegenstand Bebauungsplanverfahrens.
P13.11	Diese „Umplanungserwägungen“ werden, wenn sie sich konkretisieren sollten, auf den entschiedenen Widerstand der Familie ... treffen. Das kann nicht anders sein, weil eine Umsetzung dieser neuerdings erwogenen Planungen schlichtweg existenzvernichtende Wirkungen für die Familie und deren Betriebe zeitigen würden. Dazu im einzelnen weiter vorab folgendes: Bislang ist angedacht (und allein offengelegt), die heute südlich der Hofstelle ... verlaufende 380-kV-Bestandsleitung zurückzubauen, die parallel im Bestand verlaufende 7 70-kV-Leitung zu erhalten und die zurückzubauende 380-kV-Leitung durch eine neue Leitung („TenneT, Strom oberirdisch, bevorzugte Route“) zu ersetzen. Mit dieser Vorzugsroute war und ist die Familie ... - wie eingangs bereits bemerkt - prinzipiell einverstanden in der Erwartung, dass die auch damit verbundenen Betroffenheiten auf einzelnen Betriebsflächen einer angemessenen, möglichst einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.	Wie vor
P13.12	Diese, bislang allseits bevorzugte Route würde deutlich nördlich der Hofstelle ... die „Weserinsel“ Elsfl ether Sand queren. Dem Vernehmen nach trifft sie im weit vorangeschrittenen energiewirtschaftlichen Fachplanungsverfahren jedoch überraschend auf Widerspruch einzelner Träger privater und/oder öffentlicher Belange, insbesondere der JWP-f\11 GmbH & Co. KG und der Stadt Wilhelmshaven. Diese Einwender ziehen als Träger privater (KG) und öffentlicher (Stadt) Belange (oder einzelne derselben) „nach Jahr und Tag“ nun die seit langem allseits und gerade auf der Verwaltungsebene abgestimmt gewesene Vorzugsroute in Zweifel. Deren	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Umsetzung gefährdet angeblich eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme, die auf der Weserinsel „Elsflether Sand“ im Rahmen einer angedachten Darstellung/Festsetzung eines SO-Gebiets „Hafenorientierter Energiepark“, also eine Hafenerweiterung, in Wilhelmshaven in den Blick genommen worden ist. Unsere Mandanten besaßen bislang keine gesicherten Informationen über die konkrete Art und Weise, in der eine diesem Ausbauzweck dienende naturschutzfachliche Kompensation ausgestaltet werden soll. Das kann schon in Anbetracht des Umstands, dass die nun von einzelnen Trägern privater und öffentlicher Belange für Wilhelmshavener Zwecke in Erwägung gezogene Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahme „Elsflether Sand“ zumindest 50 km (Luftlinie) bzw. 80 km (Straßenkilometer) vom Eingriffsort (Hafengebiet Wilhelmshaven) entfernt gelegen wäre, nicht weiter verwundern. Das ist eine für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen vollständig ungewöhnliche Entfernung, die allein aufgrund der räumlichen Distanz gravierende Zweifel an ihrer Tauglichkeit für die Kompensation eines weit entfernten Eingriffs weckt und alles andere als selbsterklärend ist. Das gilt zumal, wenn - wie hier - eine Kohärenzmaßnahme spezifisch wegen der Leitart „Große Rohrdommel“ in Rede steht. Die Rohrdommel rechnet zur Familie der Reiher, zieht über Winter nur teilweise in begünstigte Klimaregionen, ist ansonsten aber ein "Kurzstreckenflieger", der in seinem Brutareal verbleibt.	
P13.13	Anders als die Vorzugstrasse, die die Familie ... hinzunehmen bereit ist, würde die alternativ erwogene Trassierung schwerste, mutmaßlich existenzvernichtende Folgen für die Betriebe ... haben. Die Vorzugstrasse würde - wie bereits angesprochen - den Gesamtzusammenhang der Betriebe ... zwar auch nicht unerheblich treffen, verlief aber deutlich nördlich der Hofstelle und der um die Hofstelle herum arrondierten Freiflächen, insbesondere jenseits der Stallanlagen und der Freilandflächen der Milchviehherde, die für die Weidehaltung vornehmlich nach Süden ausgerichtet sind. Nördlich dieser Flächen, also vor allem nördlich der Hofstelle und der Weidehaltungsflächen, soll auch die neue Höchstspannungsleitung Heide West-Polsum der Amprion verlaufen, für die im März 2025 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 3 NABEG durchgeführt wurde. Vorzugstrasse und Amprion-Leitung (jene im übrigen als Erd-	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

kabel) würden ihre nachteilige Wirkung, vor allem während der Bauzeiten, so ausschließlich auf der Nordseite der Hofstelle, auch noch relativ deutlich abgesetzt von dieser, entfalten. Alle damit verbundenen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ließen sich dann für den Betrieb im Norden noch koordinieren; er bliebe jedenfalls nach Südwesten, Süden und Südosten (weitestgehend) ungestört. Dieser „Bündelungseffekt“, der sich bei einem Verlauf der Vorzugstrasse und der Amprion-Leitung auf der Nordseite des Hofes ... ergäbe, ist von gar nicht zu unterschätzender Bedeutung; so würde die Eingriffsintensität deutlich abgemildert. Im Zusammenklang von Amprion-Leitung und der diesseits nachhaltig abgelehnten, von JWP-M GmbH & Co. KG und Stadt Wilhelmshaven eingeforderter Alternativroute der TenneT-Leitung würde die Hofstelle indessen geradezu "umzingelt" und würde - da die TenneT-Leitung als oberirdische konzipiert ist - der Bewirtschaftungszusammenhang gerade auch für die Milchviehherde, insbesondere deren Freigang nach Süden hin auf massivste Art und Weise gestört. Dies gilt jedenfalls, wenn man sich vor Augen hält, in welchem Maßnahmenbündel die Familie ... getroffen würde, wenn nun auch noch die Alternativroute hinzukommen sollte: Wir überreichen als Anlage ein Luftbild, aus dem sich die Belegenheit der Hofstelle ... und die Eigentums- und Pachtflächen des Betriebes (grün umrandet) ergeben. Aus diesem Luftbild erschließt sich sogleich, nämlich auf den ersten Blick, die Einkesselungswirkung, wenn zu der unterirdischen Amprion-Leitung (mit ihrer langen Bauzeit in oberirdischem Betrieb) die Alternativroute hinzuträte, und zwar zusätzlich - zu den massiven und langen Bauarbeiten im Zuge des Rückbaus der 380-kV-Leitung in diesem Raum, - zum Bau der neuen Gasleitung durch EWE, - zu der mutmaßlich lange Zeit währenden Baumaßnahme der DB InfraGO AG, die wegen des Neubaus der Hunte-Brücke Flächen aus dem Betrieb ... beansprucht, auf welchen Flächen während eines mehrjährigen Provisoriums die Eisenbahnstrecke von Norden her für Bauzwecke angefahren werden soll.	
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

P13.14	In dem sich abzeichnenden, bei Festsetzung der von Wilhelmshaven eingeforderten Alternativtrasse sich dramatisch verschlechternden Maßnahmenbündel droht insbesondere der heute rentierlich betriebene, also existenzfähige landwirtschaftliche Betrieb unterzugehen, wobei den beiden Familien ..., den Altenteilern, aber auch den Mitarbeitern ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage genommen würde. Gerade in dem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen: Es geht nicht „nur“ um das Grundeigentum Jürgen ..., auch nicht allein um dem Pachtbesitz der GbR, sondern gerade auch um die eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Planfeststellung ebenso wie im Entschädigungsrecht im Zusammenklang der Art. 12, 14 GG zu den grundgesetzlich gewährleisteten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieben rechnen. Die Inhaber solcher Betriebe dürfen deshalb erwarten, dass jede Alternativtrasse, bevor sie planfestgestellt wird, in zweifacher Hinsicht einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung zugeführt wird, nämlich wegen der beeinträchtigten Substanz, aber auch wegen des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Betrieb. Das gilt nicht nur entschädigungsrechtlich, sondern das prägt auch die Ausübung des Planungsermessens vor, und zwar bis hin zu der hier in Rede stehenden Änderung der NSG-VO. Die faktische Außerkraftsetzung der NSG-VO "Voslapper Groden-Nord" und die Vernichtung eines EU-Vogelschutzgebiets, würde nämlich einen essenziellen Beitrag dazu leisten, das Wohnumfeld gleich dreier Familien zu zerstören, den Stallbetrieb zu behindern, vor allem den Hauptweidegang des Betriebs "brutal" zu beeinträchtigen, im übrigen die heute gute bis sehr gute Annahme des Melkhuses durch Radwanderer unattraktiv zu machen. Gerade in dem Zusammenhang darf ich die vom BVerwG am 26.04.2023 zum Az. 4 VR 6.22 gefällte Entscheidung in Erinnerung rufen; in jenem Beschluss hat das BVerwG bekanntlich ausgeführt, dass die dortige Trassierung (80 m hoher Mast in einer Entfernung von knapp 50 m zum Wohnhaus des dortigen Antragstellers/Klägers) womöglich zwar nicht spezifisch "erdrückend" wirke, aber gleichwohl ermessensfehlerhaft zugelassen worden sei. Diese Entscheidung im Aussetzungsverfahren hätte das BVerwG mutmaßlich im Klageverfahren bestätigt, den dort in Rede stehenden Planfeststellungsbeschluss also aufgehoben. Dazu ist es offenbar nur deshalb nicht gekommen, weil der dortige Vorhabenträger	Wie vor
--------	---	---------

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	den dortigen Kläger in den Klageverfahren klaglos stellte. Die dort zugunsten des Klägers in jenem Fall durchgeschlagenen Bedenken wiegen im Streitfall angesichts der massiven Betroffenheiten der Familie ... noch viel stärker, und zwar allemal in Anbetracht des Umstands, dass eine grundsätzlich allseits bevorzugte Route aufgegeben würde aufgrund vereinzelter, nachgeschobener und aus der Sicht der Familie ... in keiner Weise triftigen Gründe.	
P13.15	Die bis unmittelbar an die Stallanlagen herangeführte Alternativ-Leitung würde die Milchviehherde gerade auch dadurch gefährden, dass sich Strom bekanntermaßen auch auf dem Luftweg ausbreitet und in der Nähe gelegene Metallteile induziert. Das haben andere landwirtschaftliche Betriebe bei entsprechenden Leitungsbauvorhaben bereits erleben müssen. Dort wurden sogar nicht an Batterien angeschlossene Weidezäune durch die Übertragung des durch Höchstspannungsleitungen geführten Stroms auf dem Luftweg induziert, also stromführend. Die Induktionen führten dazu, dass Kuhherden sich dort nicht mehr bewegen wollten, auch nicht in den Melkstand; die Kühe mussten einzeln geführt werden und Milchmengen reduzierten sich. Diese Erfahrungen haben andere Landwirte bereits bei Hochspannungsleitungen mit weniger Volumen gemacht; sie stünden allemal, wie jeder einschlägig erfahrene und öffentlich bestellte und vereidigte landwirtschaftliche Sachverständige bestätigen wird, bei der hier erwogenen Alternativroute zu erwarten. Die Milchviehherde, aber auch alle anderen im Freien gehaltenen Tiere müssten diese Alternativroute zwingend kreuzen bzw. ihr nahekommen, um auf die Hauptweideflächen des Betriebes ... zu kommen, von da aus wieder zurück in den Stall. In jenen vergleichbar betroffenen Betrieben vermieden insbesondere die Milchkühe indes die angestammten Wege/Kreuzungen, standen vor Höchstspannungsleitungen still und waren zum Überqueren des Störkorridors nicht zu bewegen. Die Milchviehhaltung, wie bereits angesprochen, ist jedoch die Haupteinnahmequelle des Betriebs; aus ihr speist sich das Betriebseinkommen ganz überwiegend.	Wie vor
P13.16	Wenn sich alle Betriebsstörungen (Maststandorte, Zerschneidungen, Unterbrechungen, Störungen durch Stromemissionen, aber auch die vielfältigen Beeinträchtigungen durch die langwierigen Bauarbeiten mit ihren zahlreichen Fahrzeugbewe-	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	gungen) unter Hinzutritt einer alternativen Südroute addierten, würden dem Betrieb auf Dauer existenznotwendige Weideflächen in erheblichem Umfang fehlen. Ersatzflächen sind nicht in Sicht und für Ganzjahreshaltungen sind die Stallanlagen nicht konzipiert. Dabei sind wir auf die zahlreichen weiteren einschlägigen Gesichtspunkte noch gar nicht eingegangen, etwa das umzustellende Flächenmanagement, verlorengelassene Betriebsprämien, fehlende Ausbringungsnachweise für die Gärreste, sich verdickende Festkosten, sich erhöhender Arbeits- und Maschinenaufwand und vieles andere mehr.	
P13.17	Jede ernsthafte Erwägung einer Umplanung im Sinne der JWP-/11 GmbH & Co. KG und der Stadt Wilhelmshaven, damit also auch der erste, auf die faktische Aufhebung der NSG-VO „Voslapper Groden-Nord“ und die Vernichtung des EU-Vogelschutzgebiets in Wilhelmshaven zielende Schritt, setzt vor dem Hintergrund auch voraus, dass vorab - das Gutachten eines einschlägig erfahrenen landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeholt wird, der die Betriebserschwernde für die Familie ... feststellt, - diese Erschwernde monetär bewertet und entscheidet, ob der Betrieb nicht durch die Umsetzung der Alternativtrasse in seiner wirtschaftlichen Existenz untergehen, zumindest aber ernsthaft gefährdet wird, - dabei die Frage der Ersatzlandgestellung/der Verlagerung prüft und entscheidet, - im übrigen und sozusagen hilfsweise die Nebenbestimmungen herausfiltert, die eine Aufgabe der Vorzugstrasse der TenneT TSO GmbH, so wie sie von Wilhelmshaven nun eingefordert wird, auf jeden Fall begleiten müssten.	Wie vor
P13.18	Abwägungsrelevant sind diese Gesichtspunkte keineswegs nur auf der Ebene der energiewirtschaftlichen Fachplanung, sondern auch bei einer Entscheidung über die Änderung der NSG-VO. Auch diese setzt einen Abwägungsvorgang voraus, in dem - überhaupt erst einmal alte relevanten Sachverhalte ermittelt und aufgeklärt werden,	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- die dergestalt herausgefilterten gerade auch privaten Belange gewichtet, - dann mit anderen, potenziell widerstreitenden Belangen Dritter abgewogen werden. Es ist also schon in diesem Verfahren geboten, die „Verdrängungseffekte“ zu berücksichtigen, die entstehen, - indem die NSG-VO geändert, bei lichte betrachtet: aufgehoben wird, - mit der Folge, dass anderwärts (unter dem Gesichtspunkt des § 38 BauGB und der darin zum Ausdruck gekommenen Wertung des Gesetzgebers) eine an sich (gerade auch energiewirtschaftlich) vorrangige Fachplanung verdrängt wird, - dies alles mit den ganz sicher extrem existenzgefährdenden, mutmaßlich sogar existenzvernichtenden Folgen für einen mittelständischen bäuerlichen Betrieb, der, wie noch darzulegen sein wird, gerade auch raumordnungsrechtlich ausdrücklich „gewollt ist“.	
P13.19	Dabei dürfte die konkret erwogene, von „Wilhelmshaven“ mit der Ablehnung der TenneT-Vorzugstrasse über den Elsfl ether Sand (gegen alle bisherigen Kenntnisse) eingeforderte Alternativroute nicht isoliert betrachtet werden. Sie wäre Teil eines Gesamtkonzepts, in dem sich vielfältige öffentliche Planungen auf engstem Raum überlappen; auch wären noch vielfältige andere, bislang offenbar aber gar nicht diskutierte Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Das gilt z.B. für den zwingend gebotenen Kostenabgleich in der Alternative: Umsetzung der bislang einvernehmlich von allen Beteiligten verfolgten Vorzugstrasse der TenneT TSO GmbH einerseits und der durch die Wilhelmshavener Planungen womöglich erzwungenen Umsetzung einer Südvariante auf erheblicher Mehrlänge mit zusätzlichen Masten und exorbitanten Gründungskosten dieser Masten im Tidebereich der Weser.	Wie vor
P13.20	Selbst Verantwortliche der TenneT TSO GmbH sind in Gesprächen mit der Familie ... bereits im März des Jahres zu der Erkenntnis gekommen: Die Südvariante käme TenneT und damit letztlich uns allen als „Stromabnehmern“ ganz erheblich „teurer“. Vor allem wäre die Variante Süd der TenneT-Leitung aber auch für die Familie ... und deren Betriebe schlichtweg eine „Katastrophe“: Sie haben konstatiert, dass, sollte es zur Variante Süd kommen, [die Familie ...] nicht nur durch uns betroffen	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	wäre[n], sondern auch durch den Eisenbahnneubau, den B-Korridor von Amprion und den Gasleitungsneubau der EWE ... v, was in Summe ja eine massive Betroffenheit darstellen würde. Nach unserer Einschätzung ist auch im Hause TenneT intern inzwischen klar, dass die Betroffenheiten der Familie ... in ihrer Kumulation nicht hinnehmbar wären, und zwar gerade über die betrieblichen Belange der eingangs genannten ...-Betriebe hinaus auch unter dem Gesichtspunkt des Wohnumweltschutzes.	
P13.21	Über die massiven Einschränkungen für viele Jahre hinaus nähme die Alternativtrasse dem eingekesselten Betrieb auch jedwede Zukunftsperspektive, was Investitionen in den Bestand und dessen Fortschreibung angeht. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Neubau und/oder bauliche Veränderung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die bisherigen Erwägungen der im fortgeschrittenen Planungsstadium erstmals auf den Plan tretenden JWP-M GmbH & Co. KG sowie der Stadt Wilhelmshaven übergehen beeinträchtigte/weichende landwirtschaftliche Nutzungen schlichtweg. Sie beschäftigen sich gar nicht mit dem konkreten Vollerwerbsbetrieb, der der Alternativplanung bei wirtschaftlicher Betrachtung zum Opfer zu fallen droht. Die existenzielle Betroffenheit, die Bedeutung dieses mittelständischen Vollerwerbsbetriebs für die Familie ... und das Gebot des Erhalts und der Förderung mittelständischer landwirtschaftlicher Betriebe als ein vorrangiges Ziel der Raumordnung und der städtebaulichen Planung blenden diese Beteiligten offenbar aus. vDies widerspräche, wenn sich diese alternativen Überlegungen verdichten sollten, bereits verbindlichen Vorgaben der Raumordnung. Zum Abwägungsmaterial gehören nämlich gerade auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft (vgl. nur beispielhaft § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB). Diese und andere Vorschriften dienen dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, und zwar in Verbindung mit grundsätzlichen Umwidmungssperrklauseln, so wie sie beispielhaft in § 7a Abs. 2 Satz 2 BauGB normiert sind. Ebenda ist ein allgemein verbindlicher, über das Städtebaurecht hinausreichender Planungsleitsatz zum Ausdruck gekommen, der sich letztthin aus ebenso verbindlichen Grundsätzen der Raumordnung herleitet. So heißt es in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG:	Wie vor E

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Die Freirauminanspruchnahme ist danach auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken; land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.	
P13.22	Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden (vgl. dazu konkret Ziff. 3.2. 7 LROP Nds). Das gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - ein angestammter bäuerlicher Betrieb in Rede steht, der in vorbildlicher Weise wirtschaftet, gerade auch das Milchvieh weitgehend im Freien hält. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang gerade auch auf den 8. Teil des 2. Kapitels des BauGB hinzuweisen, der ebenfalls nur Ausprägung eines allgemeinen Grundsatzes, der bei jedweder öffentlichen Planung zu beachten ist, ist. Danach bestehen besondere Beachtungspflichten, was die Landwirtschaft angeht.	Wie vor
P13.23	Dies alles ist auch gefestigter Stand der Literatur, vor allem aber auch der Rechtsprechung, hier gerade auch der des BVerwG. Danach hat das (private und zugleich öffentliche) Interesse an dem Erhalt insbesondere mittelständischer, in angestammter Art und Weise den Grund und Boden nutzender landwirtschaftlicher Betriebe frei von planungsbedingten Existenzgefährdungen (oder gar - wie hier zu befürchten - Existenzvernichtungen) in der Abwägung im Fachplanungsrecht, aber gerade auch im Städtebau- und im Naturschutzrecht elementare Bedeutung. Rechtsprechung und Literatur dazu sind legion. Umso mehr stößt auf, dass die im energiewirtschaftlichen Fachplanungsverfahren sehr spät aktiv gewordenen Einwender über dieses Kardinalproblem unbesehen, ungeprüft, unabgewogen hinweggehen. Sie verlangen letztlich von den Fachplanern, unsere Mandanten und den seit langem in der Familie bewirtschafteten bäuerlichen Betrieb schlichtweg	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	„zu erdrosseln“. Dem sollte die Stadt Wilhelmshaven spezifisch in Gestalt der Unteren Naturschutzbehörde nicht die Hand reichenv. Dies gilt zumal in Anbetracht des Umstands, dass die Stadt insoweit nicht als Selbstverwaltungskörperschaft gefragt ist, sondern als Fachbehörde im staatlichen Instanzenzug.	
P13.24	Zumal in Anbetracht der räumlichen Entfernungen, über die eine naturschutz{ach-liche Kohärenzmaßnahme angedacht wird, gilt weiter: - Die Stadt ist nicht Eigentümerin des Elsflether Sands. Dieser liegt räumlich weit abgesetzt in anderen Gemeinden. Von daher ist zu prüfen und zu entscheiden, ob sich die Planungen der Stadt Wilhelmshaven im fremden Gebiet überhaupt mit den Planungsvorstellungen der dort an sich zuständigen Gemeinden vertragen oder ob jedenfalls potenziell konfligierende Planungen in Rede stehen. Ohnehin sind der Stadt bauplanungsrechtlich Darstellungen/Festsetzungen auf dem Elsflether Sand nicht möglichv. Da sie auch nicht Eigentümerin des Elsflether Sands ist, „hängt“ die ange-dachte Kohärenzmaßnahme heute „rechtlich in der Luft“~ sie ist jedenfalls derzeit - die offengelegten Unterlagen schweigen sich zu dem Thema aus - nicht gesichert. - Die Kohärenzmaßnahme Elsflether Sand soll der in Wilhelmshaven durch die geplanten Baumaßnahmen künftig verdrängten Spezies Botaurus stel-laris (Große Rohrdommel) ein neues Habitat zuweisen. Unabhängig da-von, dass ein in Wilhelmshaven vorhandener Rohrdommelbestand schwerlich „umziehen würde“, wenn ihm die Lebensgrundlage dort entzo-gen würde, sich also auf dem Elsflether Sand andere Rohrdommeln neu ansiedeln müssten (wofür keine naturwissenschaftliche Erfahrungstatsa-che spricht), gilt: Die zuletzt 2024 in Wilhelmshaven zwar nicht gesichtete, aber „gehörte“ Rohrdommel ist bundesweit fast vollständig ausgestorben. Nach unserer Kenntnis sind im norddeutschen Raum Rohrdommel-Habi-tate singulär, ausgenommen die in Wilhelmshaven. Die Naturwissenschaft (Feldornithologie, Avifaunistik) geht davon aus, dass sich das Vorkommen in dem konkreten NSG in Wilhelmshaven auf ganz wenige, womöglich auch nur zwei Brutpaare beschränkt. Dafür spricht auch die in den Bau-leitplanverfahren offengelegte Ausarbeitung der Planungsgruppe Grün	Die rechtliche Sicherung erfolgt über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven. Dies ist ausreichend; einer Eigentümerstellung der Stadt Wilhelmshaven bedarf es nicht. Wie in der Unterlage zur FFH-Abweichungsprüfung dargelegt wird, gibt es erfolg-reiche Referenzprojekte in Großbritannien, welche die Wirksamkeit entsprechen-der Maßnahmen belegen. Da sich der Suchraum für Kohärenzflächen an der Jun-gendispersion der Rohrtrommel ausrichtet, ist nicht ersichtlich, weshalb die im Voslapper Groden Nord vorkommenden Tiere nicht auf den Kohärenzflächen einen neuen Lebensraum finden sollten, wenn sie dort geradezu optimale Lebensraum-bedingungen vorfinden. Die Natur ist dynamisch und die Tiere sind entsprechend flexibel, da sie auch aus naturgegebenen Gründen ihren Lebensraum verlieren kön-nen (z.B. durch Hochwasser).

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	(PGG). Danach wurde die Rohrdommel in den Jahren 2018 bis 2023 nicht mehr gesichtet (was ohnehin sehr schwierig ist), in 2024 aber während der avifaunistischen Bestandsaufnahme gehört. Daraus schließen wird: Von einem Brutvorkommen der Großen Rohrdommel auf dem geschützten Voslapper Groden-Nord ist nach wie vor auszugehen. Es ist in- dessen gefährdet. Die Bedeutung des Bereichs um die heutigen Schutzgebiete Voslapper Groden für die Rohrdommel war bereits 2007 erkennbar, als der NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz gem. § 33 NNatSchG in die Bemühungen des Landes Niedersachsen eingebunden wurde, den Tiefwasserhafen JadeWeserPort zu realisieren.	
P13.25	Dem Land Niedersachsen war von Anfang an klar, dass der geplante Standort für den Tiefwasserhafen erhebliche Eingriffe in das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 zur Folge haben würde. Der Weg zur Genehmigungsreife in Übereinstimmung mit Gemeinschafts-, Bundes- und Landesnaturschutzrecht wurde dadurch gefunden, dass weitreichende Kompensations- beziehungsweise Kohärenzmaßnahmen entwickelt und realisiert wurden. Zu diesen Maßnahmen zählten vor allen Dingen die Meldung des VSG und die Ausweisung der beiden Naturschutzgebiete am Voslapper Groden: - 0.04.2007 - Niedersachsen meldet das Gebiet offiziell als EUVogelschutzgebiet nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie an die Europäische Kommission; - 09.05.2007 - Erlass der VO NSG Voslapper Groden-Nord; - Herbst 2007 - Die EU-Kommission nimmt das Gebiet in die Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete auf.	Die Darstellung ist unzutreffend. Die Meldung und Ausweisung der EU-Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden Nord“ und „Voslapper Groden Süd“ diente nicht der Kompensation des Tiefwasserhafens, sondern war notwendig, weil die EU-Vogelschutzgebiete ausschließlich nach ornithologischen Kriterien auszuwählen waren und auszuwählen sind und beide Gebiete insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Rohrdommel zu den zahlen- und flächenmäßig am besten geeigneten Gebieten zählten. Dass diese Flächen künstlich angelegt worden sind, um hier eine industrielle Nutzung mit Tiefwasseranschluss zu ermöglichen, ist zu keiner Zeit in Vergessenheit geraten und den beiden Gebieten von Anfang an als Damoklesschwert gewissermaßen eingeschrieben gewesen, auch wenn zwischenzeitlich für den Tiefwasserhafen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie zum Eingriffsausgleich zunächst in diese beiden Gebiete gelenkt wurden.
P13.26	Die naturschutzfachliche Begründung und die Verfahrensdurchführung (Meldung an die EU, NSG-Ausweisung) wurde vor allem vom NLWKN geleistet. Im NLWKN waren im dortigen Geschäftsbereich „landesweiter Naturschutz“ die Naturschutzabteilung des ehemaligen NLÖ sowie das Naturschutzdezernat der ehemaligen Bezirksregierung Hannover zusammengeführt worden - ein kompetentes Team auf der einen Seite aus naturwissenschaftlichem Fachpersonal, auf der	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	anderen Seite aus verwaltungstechnisch versiertem , Fachpersonal für die Ausweisung von NSG und für Natura 2000-Meldungen. Die Tatsache, dass der NLWKN 2006/2007 fachbehördlich erkannte und feststellte, dass Botaurus stellaris eine wertgebende Schlüsselart darstellt, zudem höchst vom Aussterben gefährdet, lässt keine Zweifel an der Begründetheit der damaligen ins Werk gesetzten Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen zu. Heute, nicht einmal 20 Jahre später dieses wie nur selten gelungene EUkompatible Kohärenzprojekt völlig auszulöschen und keine naturschutzverträglichen Alternativen für die geplanten Hafenentwicklungsmaßnahmen zu suchen, ist ein Schlag ins Gesicht der damals mit Wirkung bis heute erfolgreichen Bemühungen der niedersächsischen Landesregierung und -behörden, eine rechtlich und naturwissenschaftlich belastbare Brücke zwischen Ökonomie und Ökologie in Sachen JWP zu bauen. In Europa hatte sich damals herumgesprochen, dass man es so machen muss wie die Niedersachsen, wenn man rechtssicher die Klippe eines drohenden faktischen Vogelschutzgebietes umgehen wollte.	
P13.27	Dieses früher, zur Zeit der Planungsbeschlüsse zum JWP noch größere Rohrdommel-Vorkommen wurde durch die Hafenbaumaßnahme 2008-2072 verdrängt und wuch dann auf die benachbarte Fläche aus, die heute - gerade im Interesse des Schutzes dieser prioritären Art - NSG und VSG bilden. Hier ist davon auszugehen, begründet durch die in 2024 von wissenschaftlich ausgebildeten Ornithologen erhobenen Befunde, dass (nur) noch Restbestände erhalten sind. Dass diese offensichtlich extrem gefährdeten allerletzten Bestände der Rohrdommel im konkreten NSG, die sich seit ihrer Verdrängung ab 2008 aus dem Hafengebiet offensichtlich noch nicht wieder verfestigt haben, auf den Elsfl ether Sand „umziehen könnten“, ist - mit Verlaub - eine naturwissenschaftlich abstruse, völlig unhaltbare Annahme. Selbst wenn man die letzten Exemplare im NSG/VSG fangen und auf den Elsfl ether Sand wieder aussetzen könnte, was bei einem derart scheuen Vogel kaum möglich wäre, würden diese Exemplare vermutlich dem Heimattrieb folgen und versuchen, zu ihren Nestern zurückzufliegen. Dass sich aber andere/neue Rohrdommelbestände auf dem Elsfl ether Sand ansiedeln könnten, ist eine ebenso abstruse Annahme, denn: Woher sollten diese Bestände denn wohl kommen, waren/sind die Wilhelmshavener Vorkommen doch im norddeutschen Raum singulär?	Es ist nicht erkennbar, auf welche naturschutzfachliche Expertise sich der Einwen-der hier stützt; Quellen werden nicht angegeben. Die demzufolge persönliche Meinung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Rückgang des Vorkommens der Rohrdommel eine Vielzahl an Ursachen hat und nicht dem Tiefwasserhafen als maßgebliche Ursache zugeschrieben werden kann. Die Zulassung des Tiefwasserhafens erfolgte entsprechend den (unions-)rechtlichen Vorgaben, wie auch rechtskräftig festgestellt worden ist. Damit bestanden alle Voraussetzungen für den Erhalt der hiesigen Rohrdommelpopulation.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

P13.28	Insoweit gelten die Bedenken entsprechend, mit denen sich der NABU Niedersachsen unter dem 7.5.7.2023 in die Bauleitplanung eingebracht hat. In diesem Schreiben wurden zutreffend auf den Seiten 39 ff. in der Ziff. 7.2 die „räumlichen Aspekte der Kohärenz“ kritisch erörtert, insbesondere dargelegt, dass - im Stadtgebiet Wilhelmshaven etwa verdrängte Vogelarten in gleich mehrere, exorbitant vom Naturschutz- und Vogelschutzgebiet in Cuxhaven entfernte Kohärenzflächen verwiesen werden sollen, - damit in für solche Vogelarten ganz außerordentlich große, in der Praxis ansonsten niemals erörterte Suchräume abgedrängt würden, - dies alles bei einer grundlegenden Verknennung der naturräumlichen Zusammenhänge. Diese Einwände, die sinnentsprechend fortgelten, machen wir uns für unsere Mandanten zu eigen. Es ist keine (zulässige) Änderung (oder gar wie hier: faktische Aufhebung) einer NSG-VO denkbar, mit der - ein EU-Vogelschutzgebiet negativ verändert oder gar (im konkreten Fall) vernichtet wird, - allemal nicht, wenn damit zugleich gegen das unionsweite Natura 2000-Konzept verstoßen wird (s. u.a. Art. 4 Abs. 7 VS-RL: „Auf die im Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden.“ - Botaurus stellaris ist im Anhang I gelistet), wenn keiner der eng gefassten Ausnahmebestände greift. Dafür würde es nicht einmal genügen darzulegen, dass nationales Recht der Änderung/Aufhebung der NSG-VO nicht entgegensteht, sondern Maßstab für die Rechtmäßigkeit der geplanten Maßnahme ist gerade und vor allem das Unionsrecht im Hinblick auf ein EU-Vogelschutzgebiet. Die Planung muss sich also letztlich an drei Prüfparametern messen lassen, nämlich - dem allgemeinen Naturschutz-, im wesentlichen nationalen Artenschutzrecht, das in der Bundesrepublik stets und überall, also auch außerhalb geschützter Bereiche, gilt,	Das in Bezug genommene Schreiben bezieht sich auf einen überholten Planungsstand.
--------	---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- das spezifische, gesteigerte, hier in der geltenden NSG-VO konkret im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse ausgeformte Naturschutzrecht, - dem Unionsrecht insbesondere im Hinblick auf Vogelschutzgebiete und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets. Bei alldem - dieses Kriterium überlagert praktisch alle Prüfungsschritte - kommt es in erster Linie darauf an, dass sich der Erhaltungszustand insbesondere der nach Unionsrecht streng geschützten und besonders geschützten Arten und Lebensräume nicht verschlechtern darf. Gemessen an diesen drei Prüfschritten scheitert die angedachte Änderung/Aufhebung der NSG-VO bereits am nationalen Recht, und zwar schon unter dem Gesichtspunkt des BNatSchG Kap. 5, Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ und dort insbesondere § 44.	
P13.29	In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Rohrdommel als wertbestimmende Art gar nicht geprüft. Man ging offensichtlich davon aus, dass diese Prüfung entbehrlich sei, weil dieses Brutvorkommen gar nicht mehr vorhanden sei. Das trifft indessen nicht zu. Eine solche Ausnahme kann insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Rohrdommel zuletzt nicht mehr gesichtet wurde. Dies würde schon für sich genommen schon den Vorgaben des EuGH widersprechen, der in seinem Urteil vom 28. 70.2021 (RS. C-357/20) u.a. ausgesprochen hat: Ausreichend, aber auch erforderlich ist vielmehr, dass sie sich nach wie vor in Benutzung befindet, also nach den Lebensgewohnheiten der Art eine (regelmäßig) wiederkehrende Nutzung derselben Lebensstätte zu erwarten ist. Auch aktuell nicht mehr beanspruchte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer besonders geschützten Art fallen unter das Beschädigungsverbot, wenn „eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätten zurückkehrt“ (EuGH ebenda). Hinzu kommt, dass die Rohrdommel z.B. in 2024 gehört wurde, und zwar gleich viermal (s. Gutachten der Planungsgruppe Grün: Green Energy Hub Wilhelmshaven, Brutvogelerfassung 2024, 21.07.2025, Seite 78, Nr. 4. 1. 1 „Rohrdommel“?). Der Lebensraum und das Verbreitungsareal haben sich mithin nicht, schon gar nicht wesentlich verändert.	Die Behauptung, es werde absichtlich ein entscheidungserheblicher Fakt verschwiegen, wird entschieden zurückgewiesen. Wie bei genauerem Blick in die Unterlagen schnell zu erkennen ist, wurde die Rohrdommel artenschutzrechtlich nicht weiter betrachtet, weil - mangels realen Vorkommens bis auf Weiteres eine Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können und - der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG deckungsgleich mit der zu konstatierenden erheblichen Beeinträchtigung i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG ist. Indem aber den Vorgaben des europäischen Gebietsschutzrechts Rechnung getragen wird, bestehen schlussendlich auch artenschutzrechtlich keine Bedenken, weil sich das europäische Gebietsschutzrecht im Hinblick auf Lebensstätten erhaltungszielbestimmender Arten als das strengere Rechtsregime erweist (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11, Rn. 80).

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Dass die Rohrdommel im artenschutzrechtlichen Prüfungsbericht nicht erscheint, ist wahrscheinlich „Absicht“. Diesem „Verschweigen“ liegt mutmaßlich eine Erkenntnis zugrunde, die in der Tat unabweislich ist: Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann niemals, weder in ungeschützten Bereichen und erst recht nicht in Naturschutzgebieten erreicht werden. Sie wäre aber, damit das NSG, was die Rohrdommel angeht, vernichtet werden kann, zwingend erforderlich, denn: Die Rohrdommel zählt landesweit ausweislich der Roten Liste Niedersachsen (2027): als „vom Erlöschen bedrohte“ Vogelart (Kategorie 7) und des Anhangs I der EU-VSR zu den besonders geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 74 BNatSchG) und für das EU-VSG prioritären Arten.	
P13.30	Botaurus stellaris ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Das bedeutet, dass u.a. für diese Art besondere Schutzgebiete ausgewiesen und Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden mussten, was durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes und des NSG durch das Land Niedersachsen 2007 umgehend erledigt wurde. Damit zählen die Rohrweihe wie auch weitere Arten (s. Planungsgruppe Grün 2025) zu den prioritären Arten des europäischen Vogelschutzes, für die ein erhöhter Schutzstatus gilt. Weiter: Auch für andere vorhandene Brutvogelarten (z.B. Bekassine, Tüpfelsumpfhuhn) ist nicht ersichtlich, dass Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch nur in Betracht kommen könnten. Dies gilt alles insbesondere auch deshalb, weil die Annahme, es gäbe für funktionserhaltende Maßnahmen der vorgenannten Arten, insbesondere der Rohrdommel, geeigneten Ersatz auf dem Elsflöther Sand, auf reinen „Spekulationen“ beruht. Auch für diese prioritären und streng geschützten Arten (Arteninventar s. Gutachten der Planungsgruppe Grün: Green Energy Hub Wilhelmshaven, Brutvogelerfassung 2024). Die Planung zielt darauf, die individuenbestimmte Ausrichtung des Besonderen Artenschutzes zu unterlaufen. Die Verschlechterung/Vernichtung des Erhaltungszustandes der Rohrdommel und auch anderer Arten mit ohnehin bereits ungünstigem Erhaltungszustand wird (scheinbar) durch funktionserhaltende Maßnahmen, die letztlich rein spekulativer Natur sind, ingekommen.	Es ist nicht erkennbar, auf welche naturschutzfachliche Expertise sich der Einwender hier stützt; Quellen werden nicht angegeben. Die demzufolge persönliche Meinung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung, der eine dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand entsprechende Bestandserfassung zugrunde liegt, setzt sich mit sämtlichen möglichen Betroffenheiten insbesondere der im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen weiteren Umfeld vorkommenden heimischen Vogelarten auseinander. Es werden zahlreiche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert und dargelegt, dass diesbezüglich jedoch die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Eine nähere Auseinandersetzung damit lässt die Einwendung vermissen. Soweit die Wirksamkeit in Betracht gezogener FCS-Maßnahmen bezweifelt wird, sei darauf verwiesen, dass die Maßnahmen fachkundig entwickelt wurden und der Suchraum für geeignete Flächen sich an der Jungendispersion der betroffenen Arten ausrichtet. Damit ist eine Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet. Im Übrigen muss sich der Einwender fragen lassen, wie denn die Rohrdommel auf den erst in den 1970er Jahren entstandenen Voslapper Groden gelangt sein soll, wenn ihre Verbreitungsmöglichkeit derart gering wäre, wie dies seitens des Einwenders als Fakt dargestellt wird.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- Hinzu kommt: Die Spezies Rohrdommel („Botaurus stellaris“), die im NSG/VSG allenfalls mit - deutschlandweit betrachtet - ganz wenigen Exemplaren, heute vielleicht noch max. zwei Brutpaaren 2024 gehört wurde, würde den in exorbitant weiter Entfernung von 50 km Luftlinie gelegenen Elsflether Sand als Habitat aller Voraussicht nach nicht (erstmals, neu) annehmen.	
P13.31	Nach unserem Kenntnisstand hat die JWP-M GmbH & Co. KG den wesentlichen Teil des Elsflether Sands bereits vor Jahr und Tag zu Eigentum erworben, welcher Erwerb nicht ansatzweise etwas mit dem heute in Rede stehenden Leitungsbauvorhaben und/oder der nun diskutierten naturschutzfachlichen Kohärenzmaßnahme zu tun hatte, sondern auf einem „Tauschgeschäft“ in völlig anderen Zusammenhängen beruhte. Der Umstand, dass die JWP-M GmbH & Co. KG auf dem Elsflether Sand über Eigentum verfügt, ist aber ohnehin keine taugliche naturschutzfachliche Erwägung, sondern in dem hier relevanten artenschutzrechtlichen Zusammenhang schlichtweg unerheblich. Wenn wir weiter richtig unterrichtet sind, war seitens der Betreiber des JadeWeserPorts einmal angedacht, die Rohrdommel in der Nähe des Elsflether Sands (erstmals) heimisch zu machen. Das war auch bereits ins Werk gesetzt, und zwar in Oberhammelwarden, unweit, nämlich 6 bis 7 km nördlich der Hofstelle ... gelegen. Hier hatte man großflächig Grünland erworben und/oder dinglich gesichert, umnutzen lassen, Vertiefungen vorgenommen, stehende Gewässerflächen angelegt, auch Flächen aufgelandet. Genutzt hat dies allerdings alles nichts. Botaurus stellaris hat jenes „Ersatz-Habitat“ nicht dauerhaft angenommen. Das „Kompensationsvorhaben“ ist dort - wenn unsere Informationen zutreffen: „krachend“ - gescheitert. Von daher drängt sich die im folgenden noch zu vertiefende Frage auf: Wieso sollte es im gleichen Raum, nur unweit gen Süden verschoben, gelingen? Nicht umsonst gilt naturschutzfachlich und -rechtlich, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen i.S.d. § 34 Abs. 5 BNatSchG vorrangig in dem konkreten, durch das Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiet zu planen und umzusetzen sind. Nur wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, kommen alternative Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch außerhalb dieses Gebiets, hier also außerhalb des Stadtgebiets Wilhelmshaven in Betracht.	Die Flächen des Elsflether Sands sind naturschutzfachlich sehr gut geeignet für die Entwicklung möglichst optimalen Lebensraums für die Leitbildarten, insbesondere die Rohrdommel. Die zu diesem Zweck bereits umgesetzte Maßnahme in Oberhammelwarden ist auch keineswegs „krachend gescheitert“; vielmehr ist hier ein entsprechend geeigneter Lebensraum entstanden. Dass die Flächen bislang noch nicht von der Rohrdommel besiedelt sind, ändert nichts an deren Eignung. Wie bereits ausgeführt, hat die derzeitige Abstinenz der Rohrtrommel andere Ursachen. Sie kommt daher aktuell auch nicht in ihrem angestammten und im Lichte der Ausführungen des Einwender auch nach dessen Ansicht ohne jeden Zweifel geeigneten Lebensraum auf dem Voslapper Groden vor.
P13.32	Die jetzt angedachte Kohärenzmaßnahme auf dem Elsflether Sand kontrastiert auch merkwürdig mit den Nutzungsabsichten, die bislang kommuniziert und in das	Es trifft zu, dass eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde. Ob sie auch umgesetzt wird, steht indes noch nicht fest. Es handelt sich um das Wohnhaus für

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Werk gesetzt wurden. Die JadeWeserPort Marketing GmbH & Co. KG hat bereits im Jahr 2024 die Baugenehmigung für ein auf dem Elsflether Sand zu errichtendes „Einfamilienhaus mit Betriebseinheit und Remise für drei Pkw“ erteilt bekommen hat, mutmaßlich im September 2024. Das Einfamilienhaus soll nach den Bauvorlagen dauerhaft bewohnt werden; im übrigen sollen Tagungsräume mit entsprechenden zugeordneten Funktionsräumen (Küche, Kantine, Sozialräume, Toiletten) entstehen. Erschlossen werden soll dieses Vorhaben - mitten in dem offenbar angedachten „Ersatz-Habitat Rohrdommel“ gelegen - über eine lange neue Zufahrtsstraße, nicht etwa über die vorhandene Straße am Hauptdeich, wobei diese neue Zufahrtsstraße auch Waldbestände beeinträchtigen würde.	einen „Gebietsrancher“ sowie ein kleines Tagungszentrum für einen schonenden Tagungsbetrieben für Fachkundige und Naturinteressierte. Eine solche Nutzung steht nicht im Widerspruch mit den Kohärenzsicherungszielen, sondern kann der Erreichung dieser Ziele umgekehrt sogar sehr förderlich sein. Vorbilder finden sich beispielsweise auf der Insel Vilm.
P13.33	- Soweit bislang ersichtlich fehlt es auch an jedem „Managementplan“: insbesondere an jedweder nachvollziehbaren zeitlichen „Verzahnung“ der Artenverdrängung im festgesetzten NSG/EU-Vogelschutzgebiet einerseits und dem Zeitpunkt, in dem Kohärenzmaßnahmen anderenorts überhaupt erstmals greifen könnten. Abgesehen davon, dass rein populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen = Favourable Conservation Status = Maßnahmen zur Sicherstellung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands) ohnehin nicht geeignet sind, den individuenbezogenen Ansatz des Besonderen Artenschutzes zu gewährleisten. In Fällen wie dem vorliegenden kommt, insbesondere was die Rohrdommel angeht, nur eine funktionserhaltende CEFMaßnahme (= Continuous Ecological Functionality) in Betracht (um „keine Lücke“ im Lebensraum entstehen zu lassen, funktionale Kontinuität sicherzustellen). Das würde erfordern: Der in Wilhelmshaven nach wie vor anzutreffende, stark beeinträchtigte, aber bis in 2024 eben doch noch dokumentierte Rohrdommelbestand wäre in Gestalt der konkreten Vögel „umzusiedeln“ (eine bei der hochdynamischen Lebensweise kaum realistische Vorgehensweise), und zwar vor dem geplanten Eingriff, denn nur so ist das Ziel gewährleistet, eine zeitlich lückenlose Sicherung der ökologischen Funktion zu gewährleisten. Deshalb sieht sogar die UNB der Stadt in einer internen Stellungnahme, die sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in den Bauleitplanverfahren abgegeben hat, „nach derzeitigem Planungsstand für FCSMaßnahmen [die ohnehin nicht ausreichen] die hinreichende Konkretisierung und Flächensicherung als nicht hinreichend erfüllt“ an. Das bemerkt sie im übrigen nicht nur im Hinblick auf die Rohrdommel, sondern	Für die FFH-Abweichungsprüfung in der Bauleitplanung ist entscheidend, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen nicht mit unüberwindbaren Hindernissen konfrontiert sind. Dies ist mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit der Fall. Konkret welche – auch naturschutzinternen – Konflikte sich dabei jenseits der bereits vorgenommenen überschlägigen Prüfung im Einzelnen stellen und wie diese gelöst werden, bedarf der Klärung in dem für die Maßnahmenumsetzung erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Sollten sich dabei wider Erwarten doch unüberwindbare Hindernisse zeigen, muss auf andere Flächen ausgewichen werden, um den Bebauungsplan umsetzen zu können.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

hinsichtlich aller betroffenen, in Wilhelmshaven im bestehenden NSG betroffener Arten. Es fehlt mithin nach der Erkenntnis letztthin der „eigenen“ UNB jeder Wirksamkeitsnachweis. Dies gilt zumal, wenn man - wie vorstehend zitiert - bedenkt, dass zeitliche Verzögerungen das naturschutzfachliche Ziel nicht gefährden dürfen. Gerade bei prioritären Arten oder Lebensräumen darf das zeitliche „Delta“ nur äußerst gering sein. Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen also „Zug um Zug“ greifen. Es will sich auch nicht erschließen, wie diese notwendige zeitliche Verknüpfung auf dem Elsflether Sand gesichert werden könnte. Dies gilt zumal in Anbetracht der Lage dieser Kohärenzsicherungsfläche. Der Elsflether Sand erfüllt offenkundig die Bedingungen der materiellen Äquivalenz schon nicht im Hinblick auf seine Entfernung. Wenn die Rechtsprechung in der Vergangenheit vergleichbare Entfernungen einmal gebilligt hat, was Kohärenzmaßnahmen angeht, so hat sich das - was die Vogelarten angeht - stets ausschließlich auf die Langstreckenzieher bezogen. Die Rohrdommel ist indes ein ausgesprochener Standvogel, der häufig in dem angestammten Habitat auch überwintert und nur kurze Strecken zieht. Dementsprechend heißt es auch in der Stellungnahme der UNB vom 06. 7 2.2023 zum Entwurf eines Bebauungsplans Nr. 225: Für einen Satzungsbeschluss zum B-Plan und eine Erklärung naturschutzfachlicher Unbedenklichkeit des Vorhabens bedarf es umfassender Ergänzungen und Präzisierungen der Planungsunterlagen. - Ohne dass es in den heute diskutierten zusammenhängen schon darauf ankommt: Bei Umsetzung der Vorzugsroute, der unsere Mandanten unverändert nicht entgegentreten, würde der Elsflether Sand durch mutmaßlich nur drei, höchstens jedoch vier Maststandorte betroffen. Es ist für uns nicht erkennbar, auch extrem unwahrscheinlich, dass allein an diesen singulären Maststandorten die Ansiedlung eines Rohrdommel-Habitats scheitern könnte. Gutachter haben das belegt. Insoweit ist vor allem aufmerksam zu machen auf das von der TenneT TSO GmbH im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren vorgelegte Gutachten der Biologen im Arbeitsverbund (B.i.A.)/der BHF Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH vom 30.04.2023 („Mögliche Vereinbarkeit der geplanten Kohärenzmaßnahme und der geplanten 380 kV-Freileitung auf dem Elsflether Sand“).	Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven und dem Fachgutachten der ARSU 2024/2025 ist dies nicht der Fall. Ein Leitungsverlauf auf der sogenannten Nordtrasse wäre mit den Entwicklungszielen für das Gebiet nicht zu vereinbaren. Ob dies tatsächlich so ist, obliegt jedoch der Beantwortung durch die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung für das Freileitungsvorhaben.
---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

P13.34	Dafür, also für eine Verträglichkeit, spricht auch der vorhandene Bestand der (sonstigen) A vifauna. - Der Elsfl ether Sand ist aktuell durch werthaltige, durch die Vorzugstrasse allerdings in keiner Weise gefährdete Vogelpopulationen gekennzeichnet. Das sind insbesondere Kiebitz-, Graugans-, im übrigen auch sogar SeeadlerVorkommen. Dem Seeadler dient der Elsfl ether Sand vor allem als Nahrungshabitat. Diese vorhandenen Populationen würden durch gezielte Rohrdommel-Ansiedlungen verdrängt/gefährdet. Jedenfalls der Kiebitz würde dort keinesfalls mehr brüten, sondern vollständig abgedrängt. - Die erwogene Alternativtrasse würde vorhandene naturschutzfachlich wertvolle Zusammenhänge zerschneiden. Sie würde den Elsfl ether Sand nämlich im Süden queren, und den heute vorhandenen räumlichen Zusammenhang zwischen Elsfl ether Sand und dem NSG Rönnebecker Sand (Ruschsand), mithin ein zusammenhängendes naturschutzfachlich wertvolles Gebiet, zerschneiden. Die Vorzugstrasse hingegen würde mittig über den Elsfl ether Sand verlaufen, und zwar dicht und parallel am Hauptdeich und der Straße, die ohnehin vorhanden ist und das Hunte-sperwerk erschließt. - Die von der JWP-M GmbH & Co. KG sowie der Stadt Wilhelmshaven eingeforderte Umplanung der TenneT brächte deutlich erhöhte Gründungskosten mit sich. Zumindest zwei Masten müssten im Überflutungsgebiet (Tidegebiet) der Weser gegründet werden mit dementsprechendem massiven baulichen Aufwand; zudem würde sich die Trasse deutlich verlängern. Das wäre bei der Vorzugsroute anders; ihre bauliche Umsetzung wäre erheblich „billiger“. - Anders als die nun überraschend in das Spiel gebrachte" Alternativroute beeinträchtigt die Vorzugstrasse auch keine Wohngebiete (die Alternativroute jedoch ein Wohngebiet in Neuenkirchen auf der anderen Weserseite). Gerade deswegen plädiert auch, so unser Kenntnisstand, die Gemeinde Berne für die Beibehaltung und Feststellung der Vorzugsvariante. Sie lehnt die Alternativroute prinzipiell ab, und zwar vor allem mit der Erwägung, dass die Pufferabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich sowie zu Siedlungsbereichen nicht eingehalten würden. In dem Zusammenhang hat die Gemeinde Berne im übrigen wohl auch ausdrücklich ge-	Dies zu beurteilen, obliegt der Planfeststellungsbehörde im energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Freileitungsvorhaben. Zur Überzeugung der Stadt Wilhelmshaven bestehen für eine mögliche Südvariante jedoch jedenfalls keine unüberwindbaren Hindernisse.
--------	---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	rügt, dass es wegen der Überspannung eines landwirtschaftlichen Betriebs, nämlich des Betriebs unserer Mandanten, zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Milchviehhaltung kommen, dass diesem Betrieb im übrigen jede räumliche Entwicklungsperspektive genommen würde. Gerade deshalb werde die südliche Variante durch die Standortgemeinde abgelehnt. - Nur vorsorglich, weil in diesem Verfahren von eingeschränkter Relevanz: Die vom Land aktuell erwogene Änderung des LROP hat keine „Planreife“. Sie hat ja noch nicht einmal dem Landtag vorgelegen, der sich gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 NROG in das Änderungsverfahren einbringen wird. Im übrigen erachten wir die angedachten Änderungen des LROP, mit welchen die Landesregierung offenbar erwägt, die Wilhelmshavener Planungen zu flankieren und der Zerstörung des NSG Voslapper Groden-Nord die Hand zu reichen, für rechtswidrig. Sie würden, wenn und soweit das für die Belange unseres Mandanten entscheidend sein/werden sollte, deshalb nach heutigem Kenntnisstand ebenfalls Gegenstand eines gesonderten Normenkontrollantrags, den wir für die Familie ... und deren eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb stellen, wenn der aktuelle Änderungsentwurf des LROP beschlossen werden sollte.	
P13.35	Die erwogene 87. Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager“ - würde gegen zwingendes Naturschutzrecht verstoßen, - wobei die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine (städtebaurechtliche) Überplanung des räumlichen Geltungsbereichs der NSG-VO, insbesondere unter Beachtung des § 34c Abs. 1, 3 und 5 BNatSchG, offenkundig und entgegen anderslautender, maßgeblich interessengeleiteter Darstellungen nicht gegeben sind, - vor allem aber auch eine in der Bauleitplanung vorgesehene Kohärenzmaßnahme „Elsflether Sand“ naturschutzfachlich, aber auch -rechtlich ungeeignet/unzulässig ist.	Kenntnisnahme
P13.36	Auch aus diesen Gründen ist das Änderungsverfahren wegen der NSG-VO ersatzlos einzustellen. Hinzu kommt folgendes:	Für das Änderungsverfahren zur NSG-VO gibt es ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Die Änderung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Der Stadt geht es - bei lichte betrachtet - gar nicht um eine Modifizierung/Änderung der heute geltenden NSG-VO. Diesen Weg scheut sie, aus welchen Gründen auch immer; stattdessen verlegt sie sich auf den „Winkelzug“, - die geltende NSG-VO (scheinbar) nur zu modifizieren, - tatsächlich aber in toto auszuhebeln. Welchen Sinn könnte die NSG-VO denn auch nur noch haben, wenn - sie geändert wäre, - die Stadt die 87. Änderung ihres Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 225 rechtswirksam bewältigt hätte?	
P13.37	Der räumliche Geltungsbereich der NSG-VO, an dem sich nichts ändern soll, ist – bei lichte betrachtet - identisch mit den (unter sich sogar deckungsgleichen) Geltungsbereichen der 87. Änderung des F-Plans sowie des Bebauungsplans Nr. 225, welche Bauleitplanungen die Stadt Wilhelmshaven derzeit nachhaltig betreibt. Dementsprechend heißt es in der Begründung der UNB für die angestrebte Änderung der NSG-VO u.a. ausdrücklich, dass es Anliegen des Änderungsversuchs ist, spezifisch die planungsrechtlichen Maßgaben des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens Stadt Wilhelmshaven zum Bebauungsplan 225, insbesondere zur Kohärenz, zu erfüllen. Die scheinbar abweichenden Behauptungen, - es werde keine pauschale Freistellung und Zulässigkeit von Maßnahmen und Projekten im Geltungsbereich der NSG-VO angestrebt, - die angestrebte Änderung der NSG-VO stehe auch in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Planungen, erweisen sich vor dem Hintergrund als bloße Lippenbekenntnisse. Zu beurteilen ist ein „Taschenspielertrick“, auf den der Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven, in dessen Gestalt (Stichwort: Einheitsverwaltung) sich die Zuständigkeiten für die Bauleitplanung und die Zuständigkeiten der UNB bündeln, verfallen ist, um die von der Stadt gewünschte Bauleitplanung gegen (zwingendes) Naturschutzrecht durchzusetzen. Der allein redliche/ehrliche Versuch, der Bauleitplanung der Stadt ungeachtet entgegenstehenden zwingenden Naturschutzrechts den Weg zu	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	ebnen, hätte nur sein können, die NSG-VO in toto aufzuheben. Davon ist doch, obwohl sie das nach außen hin anders darstellen will, die Stadt selbst überzeugt. Im "Umweltbericht - Teil 2 der Begründung für die 2. Offenlage", der derzeit in den Bauleitplanverfahren offengelegt wird, heißt es auf der Seite 231 unmissverständlich: EU-Vogelschutzgebiet V 62 „Voslapper Groden-Nord" DE2314-431 (VGNJ Durch den B-Plan Nr. 225, welcher die planerischen Voraussetzungen für einen "Hafen-orientierten Energiepark" schaffen soll, wird das EUVogelschutzgebiet "Voslapper Groden-Nord" erheblich beeinträchtigt ... Bereits durch die direkte Flächeninanspruchnahme von ca. 56 % des Schutzgebietes wird das EU-VSG vollständig entwertet. Darüber hinaus kann prognostiziert werden, dass die mittelbaren Wirkungen des geplanten Vorhabens zu einer immensen Reduzierung der Habitateignung bis hin zum vollständigen Verlust des Lebensraumes der wertgebenden Arten innerhalb des Voslapper Groden-Nord führen können.	
P13.38	Im Naturschutzrecht bedeutet Freistellung, dass - wenn, wie hier, eine NSG-VO in Rede steht - von bestimmten Beschränkungen abgewichen („freigestellt" werden darf, wenn dies im Einzelfall naturschutzfachlich begründet/vertretbar ist und dem zwingendes Recht nicht entgegensteht. "Freistellung" bedeutet niemals, dass die Vorgaben einer NSG-VO in toto nicht mehr gelten, sondern ist stets eine auf einzelne Fallkonstellationen bezogene Freistellung, die insbesondere den generellen Schutzzweck der NSG-VO nicht in Frage stellt. Freistellungen müssen stets vor dem Hintergrund/bei fortgeltender Gewährleistung des Schutzzweckes zumindest begründbar sein; sie dürfen den Kern des Anliegens, das zum Erlass und Fortbestand der NSG-VO geführt hat, nicht berühren. Es handelt sich - anders gewendet - um eine abstrakte, aus konkretem Anlass ansonsten zu erteilende naturschutzrechtliche Befreiungen ersetzende, indessen begriffs- und letztthin denknotwendig auf bestimmte Fallkategorien beschränkte Suspendierungen vom ansonsten generell fortbestehenden Geltungsanspruch der NSG-VO. Rechtlicher Maßstab dafür, ob eine Freistellung zulässig ist, vor allem auch dafür, wie weit sie ausgreifen darf, ist § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, wonach	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- in einem NSG grundsätzlich erst einmal alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind, - dies allerdings nur "nach Maßgabe näherer Bestimmungen".	
P13.39	Daran anknüpfend bemerkt z.B. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Januar 2025, Rn 27 zutreffend (und mit zahlreichen Nachweisen): Da die in § 23 Abs. 2 Satz 7 BNatSchG angesprochenen Handlungen "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" untersagt sind, bedarf es ... im Rahmen der Unter- schutzstellung einer Konkretisierung der Verbote ... die konkretisierende Aus- gestaltung hat im lichte der in § 23 Abs. 2 Satz 7 BNatSchG zum Ausdruck kommen- den gesetzgeberischen Wertungen verfolgen, vermöge deren ein generelles Verän- derungsverbot zur Erreichung des mit der Einrichtung eines Naturschutzgebietes verfolgten Ziels grundsätzlich geeignet, regelmäßig erforderlich und im Normalfall auch verhältnismäßig ist. Die gesetzliche Vorentscheidung hindert schon aus Grün- den des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes nicht daran, in die Erklärung zum Schutzgebiet näher bestimmte Ausnahmevorschriften aufzunehmen, bringt es aber doch mit sich, dass derartige Abweichungen vom gesetzlich vorgesehenen Veränderungsverbot einer besonderen Rechtfertigung bedürfen ... Insoweit unter- liegt nicht die Umsetzung des normativ vorgeprägten Veränderungsverbots, son- dern die Freistellung bestimmter Tätigkeiten einem Rechtfertigungszwang. Nicht erschlossen hat sich bislang für uns, weshalb in dem offengelegten Entwurf der ÄnderungsVO § 53 NNatG (richtig: NNatSchG) erwähnt wird, endet doch das NNatSchG bekanntlich mit seinem § 45. Ebenso unverständlich ist, dass die Stadt in einem geänderten § 5 der NSG-VO Bezug nehmen will auf einen längst nicht mehr geltenden § 34c NNatG (NNatSchG).	Wie vor
P13.40	Unabhängig davon, dass die mit einer Änderung der NSG-VO angestoßenen Folgen für unserer Mandanten bislang nicht ansatzweise bedacht sind, wäre die erwogene Änderung und die damit faktisch angestrebte Zerstörung des NSG und des ihm kor- respondierenden EU-Vogelschutzgebiets auch naturschutzrechtlich evident unzu- lässig. Insoweit machen sich unsere Mandanten zu eigen	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

- die Ausführungen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) vom 15.11.2023 (offengelegt mit der Nr. 51 in den eingangs erwähnten anhängigen Bauleitplanverfahren wegen der 87. F-Planänderung und Aufstellung eines B-Plans Nr. 225), in der zutreffend darauf hingewiesen wird, dass die hier zu beurteilende angestrebte Auflösung eines Natur- und EUVogelschutzgebiets aufgrund von Bebauung einen Präzedenzfall darstelle, dass dieser singuläre Vorgang auch nicht gerechtfertigt werden könne durch zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses, zumal die Bauleitplanung der Stadt nicht alternativlos sei; - die Stellungnahme des BUND vom 16.02.2022 (ebenda derzeit offengelegt als TOEB Nr. 52), in der wiederum zutreffend ausgeführt wird, dass schwerlich „zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen, dass die Verwirklichung der Bauleitplanung der Stadt auch keineswegs alternativlos und die Kohärenzflächenplanung nicht stimmig ist; - die Stellungnahme des NABU Niedersachsen vom 15.11.2023, wonach die Stadt die Bedeutung des Vogel- und Naturschutzgebiets in Wilhelmshaven („Natur von Weltrang“? grundlegend verkennt/unterschätzt, insoweit auch ein Ermittlungsdefizit zu beklagen ist, von zwingenden/überwiegenden Gründen öffentlichen Interesses keine Rede sein kann, die Alternativenprüfung unzureichend erfolgt und - dies vor allem - die Kohärenzflächenplanung verfehlt ist, und zwar gerade auch wegen der weit abgelegenen Kohärenzflächen, was mittlerweile gerade auch gegen die Geeignetheit der auf dem Elsflether Sand angedachten Kohärenzmaßnahme spricht; - die Stellungnahme des Instituts für Vogelforschung, die am 08.11.2023 bei der Stadt einging und in der im einzelnen dargelegt ist, dass und weshalb die Stadt ohne die gebotene „gründliche wissenschaftliche Verträglichkeitsprüfung ... Fortbestand und Funktionalität eines EU-Vogelschutzgebiets, eines Naturschutzgebiets von internationaler Bedeutung sowie darüber hinaus auch Teile ihres Weltnaturerbes Wattenmeer, eines weltweit einzigartigen Ökosystems, aufs Spiel setzt“; - eines privaten Einwenders in den Bauleitplanverfahren, dessen Stellungnahme am 75. 71.2023 bei der Stadt einging und derzeit Gegenstand der Offenlage in den	
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	Bauleitplanverfahren ist, wobei jener Einwender zu Recht insbesondere eine fehlende Alternativenprüfung rügt; - die Stellungnahme eines weiteren privaten Einwenders vom 73.71.2023 (ebenda offengelegt als Unteranlage P 3), in welcher Stellungnahme jener Einwender nicht nur die Sinnhaftigkeit der energiepolitischen Zielsetzungen anzweifelt, die die Stadt mit der Bauleitplanung verfolgt, sondern an einer Vielzahl von Kriterien im Hinblick auf verschiedenste Arten, was die Fauna angeht, vor allem die Vogelwelt, belegt: Die Planung der Stadt, gerade auch wegen der NSG-VO-Änderung ist durch erhebliche Ermittlungs- und sonstige Abwägungsdefizite gekennzeichnet und naturschutzrechtlich nicht zu rechtfertigen; - schließlich die Stellungnahme eines weiteren privaten Einwenders (ebenda derzeit offengelegt als Unteranlage P 7), der dieselben Bedenken vorträgt und ergänzend begründet, und zwar insbesondere im Hinblick auf den sich abzeichnenden faktischen Verstoß gegen zwingendes Unionsrecht.	
P13.41	Diese Bedenken, die der Stadt (Stichwort wiederum: Einheitsbehörde) sämtlich vorliegen, machen wir uns für unsere Mandanten unter den vorgenannten Gesichtspunkten mit den dazu in jenen Stellungnahmen im Detail erfolgten Begründungen zu eigen. Auch danach ist der Versuch, durch eine Änderung der NSG-VO letzthin nicht nur Bundes-, sondern auch Unionsrecht „auszuhebeln“ zum Scheitern verurteilt. Vollends unverständlich wird die Absicht, das NSG und das VSG „auszuhebeln“ vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte. NSG und VSG sind entstanden als Kohärenzmaßnahme wegen der Errichtung des Tiefwasserhafens (JadeWeserPort). 2007 erging der Planfeststellungsbeschluss für den Hafenbau, zeitlich verzahnt insbesondere mit der Inkraftsetzung der NSG-VO. Diese sollte nicht nur den Eingriff kompensieren helfen, sondern auch die zwingend gebotene Kohärenzmaßnahme im Rahmen des EUweiten zusammenhängenden Netz Natura 2000 sichern. Nicht einmal zwei Jahrzehnte später kommt man in Wilhelmshaven auf die Idee, diese streng geschützte Fläche umzuwandeln, und zwar letzthin mit der gleichen „Mechanik“ wie 2007. Das geschieht nun zusätzlich mit dem merkwürdigen Ansinnen, Kohärenzgebiete räumlich weit abgesetzt zu entwickeln, u.a. auf dem Elsfl ether Sand. Dabei lässt man sich (wohl scheinbar, nämlich für die Öffentlichkeit) davon	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	leiten, dass Restbrutpaare der Rohrdommel diese Fläche als Überlebenshabitat entdecken und nutzen könnten. Das wird naturschutzfachlich ohnehin „nicht funktionieren“, denn dem liegt eine nicht nachvollziehbare gedankliche Konstruktion ohne Verwirklichungschance zugrunde. Dies gilt zumal in Anbetracht des singulären Vorkommens der Rohrdommel. Der Name („Rohrdommel“? der Art ist zwar geläufig; die deutsche Population dürfte allerdings inzwischen auf geringste Restbestände - im konkreten NSG auf zwei bis drei Paare - zusammengeschrumpft sein. Warum sollte sich die Art erstmals auf dem Elsfl ether Sand ansiedeln?	
P13.42	Bedenken gegen die erwogene Änderung der NSG-VO kann „Jedermann“ vortragen. Im Hinblick auf das weitere Verfahren bemerken wir: Unsere Mandanten werden, um das bereits heute ganz deutlich zu machen, wegen der schlichtweg existenzgefährdenden, mutmaßlich existenzvernichtenden Folgen der städtischen Planungen, gerade auch wegen des Mosaiksteins „Änderung der NSG-VO Voslapper Groden-Nord“, keinen rechtlich zulässigen Schritt unterlassen, um die Folgen für die Familie und ihre Betriebe abzuwenden. Sie werden zu gegebener Zeit auch den Normenkontrollantrag und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 VwGO stellen und gehen d(1VO) aus: Jedenfalls das Normenkontrollgericht wird der Stadt die planerischen "Winkelzüge" und den offenkundigen "Etikettenschwindel", was eine scheinbare Änderung, tatsächlich aber die Aufhebung der NSG-VO betrifft, nicht durchgehen lassen. Für diese rechtlichen Schritte stünde unseren Mandanten auch spezifisch das dafür erforderliche Rechtsschutzbedürfnis zur Seite. Unsere Mandanten hätten ein rechtlich schützenswertes Interesse daran, dass das Normenkontrollgericht, nach Lage der Dinge also in erster Instanz das Nds. Oberverwaltungsgericht, die Wirksamkeit einer etwa beschlossenen Änderung der NSG-VO prüft. Diese ist nämlich eine zwingende Voraussetzung dafür, dass die Bauleitplanung der Stadt (87. F-Planänderung, Aufstellung eines B-Plans Nr. 225) überhaupt fortschreiten und beendet werden kann. Ohne die Änderung der NSG-VO müsste jene Bauleitplanung an zwingenden naturschutzrechtlichen Vorgaben scheitern. Kann die Bauleitplanung nicht fortgesetzt werden, weil - mit allem Respekt - „der Winkelzug Aushebelung der NSG-VO durch Freistellung von deren Vorgaben in toto nicht funktioniert“, so käme es nicht zu einer (ohnehin verfehlten) Kohärenzmaßnahme "Elsflether Sand". Dann gäbe es	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	keine Veranlassung für die TenneT TSO GmbH und/oder die in jenem Planfeststellungsverfahren zuständige NLStBV, von der allseits vorgeprüften und bis zur Verlautbarung von „Hafenerweiterungsabsichten in Wilhelmshaven" allseits gebilligten Vorzugstrasse, die unsere Mandanten und deren Betriebe weitgehend verschont, abzugehen. In dem Zusammenhang empfiehlt es sich, stadtseitig auch sogleich in den Blick zu nehmen: Mit einem - wie dargelegt - zulässigen Normenkontrollantrag unserer Mandanten stünde die NSG-ÄnderungsVO in vollem Umfang auf dem Prüfstand des Normenkontrollgerichts; dieses würde dann eine vollständige objektive Richtigkeitskontrolle durchführen, denn eine VO ist unwirksam, wenn sie mit geltendem höheren Recht nicht vereinbar ist, mag dieses nur objektiver oder zusätzlich auch drittschützender Natur sein.	
P13.43	Nach alldem bitten wir für unsere Mandanten, die Absicht, die NSG-VO "Voslapper Groden-Nord" gem. dem bis zum 70. 70.2025 ofengelegten Entwurf zu ändern, ersatzlos aufzugeben. Bei alldem ist zusätzlich zu bedenken: Format wird heute das NSG „ Voslapper GrodenNord" diskutiert. Wenn es - worauf die Planungen zielen - vernichtet würde, hätte das unabweislich Konsequenzen für das - durch Industrieanlagen räumlich getrennte - NSG 11 Voslapper Groden-Süd". Es zeichnet sich eine Entwicklung ab, die relativ sehr sicher darauf schließen lässt, dass in dieser gesamten Lage letzthin gar kein Naturschutz mehr stattfindet. Auch insoweit ist mutmaßlich nur der erste Schritt einer Gesamtentwicklung zu beurteilen. Womöglich ist die angedachte Verfahrensweise wiederum durch eine „Salamitaktik" gekennzeichnet, weil sich die (scheinbare) Zerstörung erst einmal „nur" eines der beiden hochwertigen Naturschutzgebiete öffentlich eher rechtfertigen lässt. Dem sollten jedenfalls die Mitglieder des Stadtrats nicht die Hand reichen. Womöglich besteht auch darüber hinaus Veranlassung, stadintern einmal „geradezurücken", dass der Stadtrat das entscheidende Organ ist, wenn es um die Änderung eines Flächennutzungsplans und/oder die Aufstellung eines Bebauungsplans geht. Jedenfalls befremdet den Außenstehenden, dass - bereits in der Nr. 39 des elektronischen Amtsblatts der Gemeinde Berne am 21.08.2025 (!) die Bekanntmachung erfolgte, die dann deckungsgleich am 29.08.2025 im Wilhelmshavener Amtsblatt erschien,	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		003/2026

	- also am 21.08.2025 in Berne bereits bekanntgemacht wurde, was der Stadtrat Wilhelmshaven am 27.08.2025 (!) „beschlossen hat“. Dazu verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Kopie der ersten Seite der Bekanntmachung in Berne, die dort am 21.08.2025 erschien.	
P13.44	Ohnehin gilt fort, was vorstehend dargelegt ist Wenn die NSG-VO jedenfalls auf dem von der Stadt, ihre Selbst- und ihre Auftragsangelegenheiten interessengeleitet vermengend, eingeschlagenen Weg nicht geändert werden kann, sind auch die Bauleitplanverfahren schon deshalb einzustellen. (2) Hinzu kommt: Die offengelegte Bauleitplanung ist auch durch einen offenkundigen Abwägungsmangel gekennzeichnet, indem sie ihre Folgen für Dritte, gerade auch durch die angedachten Kohärenzmaßnahmen, gar nicht in den Blick nimmt. Sie erkennt nicht einmal, obwohl sich JWP-M GmbH & Co. KG und Stadt doch in jenes energiewirtschaftliche Fachplanungsverfahren eingebracht haben, welche - deshalb hier heute noch einmal deutlich gemachten - Gefahren sie für unsere Mandanten heraufbeschwört. Sie muss sich indessen auch mit den Folgen ihrer Bauleitplanung insoweit auseinandersetzen, ggt eben auch - wenn sie meint, dass das eine sinnvolle Planung ist - in mehr als 50 bzw. 80 km Entfernung (Luft- bzw. Straßenkilometer). Es sind ja nicht unsere Mandanten, die sich in „Wilhelmshaver Dinge“ einmischen wollen, sondern ist die Stadt, die weit über ihr Hoheitsgebiet hinausgreifend in fremden Stadt- bzw. Gemeindegebieten ihre Bauleitplanung umsetzen will. Sie will in großer Entfernung in fremden Kommunen Grundstücke zu Lasten von deren Bürgern, konkret auch unserer Mandanten für ureigenste Zwecke planen und umnutzen. Es wird, wie bereits vorgetragen, nicht möglich sein, das im Ansatz der Stadt nur formal fortgeltende Natur- und Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ über § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG „auszuhebeln“. Da gerade auch nach Auffassung der Stadt im NSG Voslapper Groden-Nord prioritäre natürliche Lebensraumtypen betroffen, bei lichte betrachtet: vernichtet werden, mangelt es an den Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Dies gilt jedenfalls so lange, wie nicht gern. dem darauffolgenden Satz 2 zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine (dieses billigende) Stellungnahme der Kommission der EU eingeholt worden ist. Unabhängig davon ist nicht ansatzweise zu erkennen, dass und wie im Ansatz der Stadt	Es handelt sich um Wiederholungen, weshalb an dieser Stelle nach oben verwiesen werden kann.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	die Vernichtung der in Wilhelmshaven geschützten prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten zeitgleich mit den Kohärenzmaßnahmen koordiniert/umgesetzt auch nur werden könnte („Zug um Zug“). Das ist vorstehend unter (1) im Detail dargelegt.	
P13.45	Anlage zum Schreiben an die Stadt Wilhelmshaven v. 25.09.2025 Anlage Lageplan aus Datenschutzgründen nicht aufgelistet	Kenntnisnahme
P13.46	Berner Amtsblatt elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Berne Herausgeber: Gemeindeverwaltung Berne Nr. 39 August 2025 Erscheinungstag: 21.08.2025  Bekanntmachung der Stadt Wilhelmshaven: Neue Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durch Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe im Internet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 den neuen Entwurf der B7, Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 –Vollkaper Groden-Nord / Nördlich Tanklager– und den neuen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 225 –Vollkaper Groden-Nord / Nördlich Tanklager– beschlossen. Gleichzeitig wurde in der o.g. Ratssitzung beschlossen, die o.g. Bauleitplanung einem Monat lang zu veröffentlichen. Geltungsgebiete: Die Plangebiete liegen im nördlichen Bereich des Vollkaper Groden und umfassen eine bisherige Freifläche zwischen dem Betriebsgelände der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH (HNTT) und Vennova Wilhelmshaven GmbH. Es wird östlich von der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ bzw. den Neuen Vollkaper Seedock begrenzt und westlich von der 2. Geschleise des inhauser Deiches.  Anlage Vollmacht aus Datenschutzgründen nicht aufgelistet	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P13.1 bis P13.46 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt